



# Internationale Sorgerechts-, Kindesentführungs-, Kinder- und Erwachsenen- schutzangelegenheiten



**Tätigkeitsbericht für das Jahr 2016**

**Referat II 3**

## I. Allgemeines



Liegenschaft Bundesamt für Justiz, Quelle: BfJ

### 1. Aufgaben als Zentrale Behörde nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG)

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) ist gemäß § 3 IntFamRVG Zentrale Behörde

- nach Artikel 6 des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. 1990 II 207) – im Folgenden: Haager Kindesentführungsübereinkommen – HKÜ,
- nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. EU Nr. L 338/1) – im Folgenden: Brüssel IIa-Verordnung,
- nach Artikel 29 des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (BGBl. 2009 II S. 602) – im Folgenden: Haager Kinderschutzübereinkommen – KSÜ, sowie
- nach Artikel 2 des Luxemburger Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechtsverhältnisses (BGBl. 1990 II 220) – im Folgenden: Europäisches Sorgerechtsübereinkommen – ESÜ.

Auf der Grundlage dieser Regelungen unterstützt das Bundesamt für Justiz insbesondere die unmittelbare Rückführung entführter oder unrechtmäßig zurückgehaltener Kinder, die Aner-

kennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen sowie die grenzüberschreitende Durchsetzung des Rechts zum persönlichen Umgang mit Kindern.

Die Aufgaben der Zentralen Behörde werden im Bundesamt für Justiz durch Referat II 3 „Internationale Sorgerechts-, Kindesentführungs-, Kinder- und Erwachsenenschutzangelegenheiten“ wahrgenommen. Nach § 6 Absatz 1 IntFamRVG veranlasst die Zentrale Behörde zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben mit Hilfe der zuständigen Stellen alle erforderlichen Maßnahmen, wobei sie unmittelbar mit allen zuständigen Stellen im In- und Ausland korrespondiert.

Die Zentrale Behörde ist Anlauf- und Koordinierungsstelle für eingehende Anträge aus anderen Staaten sowie für ausgehende Anträge in andere Staaten, in denen zumindest eines der oben genannten internationalen Regelwerke gilt.

Bei ausgehenden Ersuchen in andere Staaten leitet das Bundesamt für Justiz Anträge auf Rückführung von Kindern nach Deutschland an die ausländischen Zentralen Behörden weiter und unterstützt die Antragsteller im weiteren Verfahren. Das Gleiche gilt für Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung deutscher Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen.

Bei eingehenden Ersuchen aus anderen Staaten gilt die deutsche Zentrale Behörde zum Zwecke der Rückführung des Kindes nach dem HKÜ kraft Gesetzes als bevollmächtigt, im Namen der antragstellenden Person selbst oder im Weg der Untervollmacht durch Vertreter gerichtlich oder außergerichtlich tätig zu werden.

Auch im Verhältnis zu den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt für die Rückführung eines Kindes das HKÜ. Es wird jedoch insoweit in seinem Anwendungsbereich durch die Brüssel IIa-Verordnung ergänzt.

Nach dem ESÜ, welches praktische Relevanz im Wesentlichen nur noch in ausgehenden Verfahren mit der Türkei hat, werden z. B. Anträge auf Anerkennung einer deutschen Entscheidung über die Alleinsorge (notwendig etwa für Passanträge namens des Kindes bei den türkischen Auslandsvertretungen) gestellt. Weitere Informationen zu diesen Verfahren können in deutscher und türkischer Sprache auf der Website des BfJ abgerufen werden („Anerkennung deutscher Sorgerechtsentscheidungen in der Türkei/Türkiye'de Alman velayet kararlarının tanınması“).

Die Vertragsstaaten, zwischen denen im Verhältnis zu Deutschland das HKÜ, das ESÜ und das KSÜ gelten, ergeben sich jeweils aktuell aus der Vertragsstaatenliste für HKÜ, ESÜ und KSÜ auf der Website des Bundesamts für Justiz („Staatenliste“). Im Berichtszeitraum wich-

tigste Neuerung betreffend das HKÜ ist das Inkrafttreten zwischen Russland und Deutschland zum 1. April 2016.

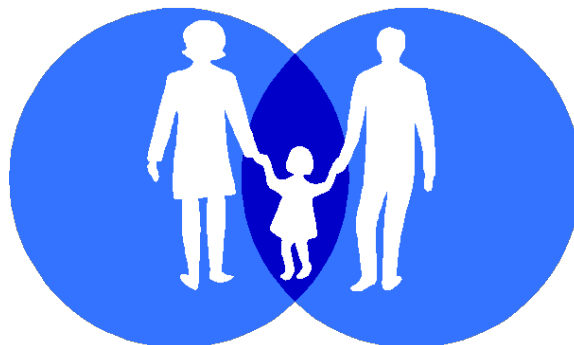
Das KSÜ gilt seit dem 1. Januar 2016 neu für Italien, seit dem 1. Juli 2016 für Norwegen und seit dem 1. November für Serbien.

Daneben hat die Zentrale Behörde auch Aufgaben im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Einholung von Berichten über die soziale Lage eines Kindes nach Artikel 55 der Brüssel IIa-Verordnung sowie auf grenzüberschreitende Unterbringung eines Kindes in einem Heim oder einer Pflegefamilie nach Artikel 56 der Brüssel IIa-Verordnung. Beabsichtigen deutsche Jugendämter die Unterbringung eines Kindes in einem anderen EU-Mitgliedstaat (für Dänemark gilt eine Ausnahme), ist nach Artikel 56 der Brüssel IIa-Verordnung unter bestimmten Voraussetzungen unter Mitwirkung des Bundesamts für Justiz die vorherige Zustimmung der zuständigen Behörden des Staates einzuholen, in dem das Kind untergebracht werden soll.

Das Bundesamt für Justiz hat Merkblätter über grenzüberschreitende Unterbringungen erarbeitet, die unter [www.bundesjustizamt.de/sorgerecht](http://www.bundesjustizamt.de/sorgerecht) abgerufen werden können („Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern“).

## **2. Aufgaben als Zentrale Behörde nach dem Erwachsenenenschutzübereinkommens-Ausführungsgesetz (ErwSÜAG)**

Das Bundesamt für Justiz ist nach § 1 ErwSÜAG auch als Zentrale Behörde nach Artikel 28 Absatz 1 des Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (BGBl. 2007 II 323, ErwSÜ) tätig. Im Berichtszeitraum trat das ErwSÜ zum 1. Juli 2016 zwischen Monaco und Deutschland in Kraft. Die Vertragsstaatenliste nach dem derzeit aktuellen Stand kann auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz eingesehen werden.



Logo Internationale Kindschaftsverfahren

## II. Entwicklung im Jahr 2016

### 1. Fallzahlen

Im Jahr 2016 verlief die Fallzahlentwicklung in Referat II 3 konstant, mit leicht steigender Tendenz. So waren in 2016 erstmals mit 1.013 Verfahren insgesamt über 1.000 Neueingänge nach dem HKÜ, KSÜ, ESÜ, der Brüssel Ila-Verordnung sowie dem ErwSÜ zu verzeichnen (2015: insgesamt 978 Neueingänge). Dabei halten sich eingehende (494) und ausgehende (519) Ersuchen im Wesentlichen die Waage.

#### a) Verfahren nach dem HKÜ (ggf. auch i. V. m. der Brüssel Ila-Verordnung)

Die Anträge nach dem HKÜ können auf Rückführung entführter Kinder sowie auf Durchführung oder wirksame Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang gerichtet sein. Die Anzahl der Fälle nach dem HKÜ ist mit 454 neu eingegangenen Fällen im Vergleich zum Vorjahr (2015: 425) leicht gestiegen. Dieser Entwicklung liegt insbesondere ein Anstieg der eingehenden Verfahren zugrunde (2016: 228 zu 2015: 204), während die Zahl der ausgehenden Verfahren relativ konstant geblieben ist (2016: 226 zu 2015: 221). Von den 454 Ersuchen nach dem HKÜ im Jahr 2016 waren 380 (2015: 358) auf Rückführung (davon 190 eingehende und 190 ausgehende Ersuchen) und 74 (2015: 67) auf Durchführung oder wirksame Ausübung des Umgangsrechts gerichtet (davon 38 eingehende und 36 ausgehende). Das Verhältnis von Rückführungs- zu Umgangsverfahren ist im Vergleich zum Vorjahr mit rund 85% Rückführungs- zu rund 15% Umgangsverfahren unverändert.

Ein Teil der Verfahren nach dem HKÜ richtet sich zugleich nach Artikel 11 der Brüssel Ila-Verordnung, der die Vorschriften des HKÜ im Verhältnis der EU-Mitgliedstaaten untereinander (für Dänemark gilt eine Ausnahme) modifiziert. Von den 380 HKÜ-Verfahren, die auf Rückführung des Kindes gerichtet sind, fallen 240 Verfahren in den Anwendungsbereich des HKÜ i. V. m. der Brüssel Ila-Verordnung (davon 138 eingehende und 102 ausgehende Verfahren).

Soweit bei eingehenden Ersuchen Rückführungsverfahren nach dem HKÜ eingeleitet wurden, die inzwischen abgeschlossen sind, wurde etwa die Hälfte durch Gerichtverfahren, im Übrigen außergerichtlich erledigt. Der überwiegende Anteil der ausgehenden Verfahren wird in der Praxis außergerichtlich erledigt.

Hinsichtlich der betroffenen Vertragsstaaten sind im Bereich der Rückführungsverfahren nach wie vor besonders wichtige Vertragspartner Polen (55 Verfahren) sowie die Türkei und die USA (jeweils 29 Verfahren). Bei eingehenden wie ausgehenden Verfahren steht Polen

(28 bzw. 27) an erster Stelle, bei eingehenden Verfahren gefolgt von den USA und Italien (16 bzw. 14 Verfahren), bei ausgehenden Verfahren gefolgt von der Türkei (26 Verfahren) und Rumänien und den USA (14 bzw. 13 Verfahren).

Im Jahresbericht 2016 des U.S. Department of State wird Deutschland ausdrücklich positiv erwähnt (Annual Report on International Parental Child Abduction, <https://travel.state.gov/content/childabduction/en/legal/compliance.html>).

#### **b) Zusammenarbeit der Zentralen Behörden nach der Brüssel Ila-Verordnung**

Die Anzahl neuer Verfahren in der Zusammenarbeit der Zentralen Behörden nach der Brüssel Ila-Verordnung ist mit 511 Verfahren (davon 242 eingehende und 269 ausgehende Verfahren) im Vergleich zum Vorjahr (500) konstant hoch. Im Jahr 2016 waren 230 (2015: 266 neue Konsultationsverfahren (10 eingehende und 220 ausgehende Verfahren)) mit dem Ziel der grenzüberschreitenden Unterbringung eines Kindes in einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Artikel 56 der Brüssel Ila-Verordnung zu verzeichnen. 167 (2015: 120) weitere Verfahren (davon 153 eingehende und 14 ausgehende) fielen unter den Anwendungsbereich des Artikels 55 Buchstabe a) Unterpunkt i der Verordnung, der die Zusammenarbeit der Zentralen Behörden bei der Einholung von Sozialberichten regelt. Schließlich betrafen 95 Verfahren (davon 68 eingehende und 27 ausgehende) sonstige Ersuchen im Anwendungsbereich des Artikels 55 der Verordnung. In 12 Verfahren handelte es sich um Anträge auf Anerkennung, Vollstreckbarerklärung oder Vollstreckung gemäß Artikel 21, 28 oder 41 der Brüssel Ila-Verordnung. 7 Ersuchen betrafen die grenzüberschreitende Abgabe bzw. Übernahme der internationalen Zuständigkeit nach Artikel 15 der Brüssel Ila-Verordnung.

#### **c) KSÜ-Verfahren**

Im Jahr 2016 gingen 31 Anträge auf Unterstützung nach dem KSÜ von 1996 ein. Dabei handelte es sich um 17 eingehende und 14 ausgehende Verfahren. Der Verfahrensgegenstand war in 7 Fällen die grenzüberschreitende Anerkennung bzw. Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung. 4 Ersuchen betrafen die grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern, 7 Ersuchen die Einholung von Sozialberichten, 2 Ersuchen betrafen die grenzüberschreitende Abgabe bzw. Übernahme der internationalen Zuständigkeit und 11 waren auf sonstige Unterstützungsleistungen gerichtet.

#### **d) ESÜ-Verfahren**

Die zahlenmäßige Bedeutung des ESÜ ist im Berichtsjahr mit insgesamt 5 Verfahren (2 eingehende und 3 ausgehende Verfahren) gegenüber dem Vorjahr (10 Verfahren) weiter gesunken.

#### **e) ErwSÜAG**

Nach dem ErwSÜAG wurden in 2016 insgesamt 12 Fälle bearbeitet (5 eingehende und 7 ausgehende Ersuchen). Die Zahl ist im Vergleich zum Vorjahr (14 Fälle) konstant und stellt weiterhin nur einen sehr geringen Anteil am Gesamtfallaufkommen dar.

### **2. Fallübergreifende Aufgaben**

#### **a) Veranstaltung von Richtertagungen**

Wie jedes Jahr wurden auch 2016 zwei Richtertagungen fachlich und organisatorisch vorbereitet und durchgeführt, die sich an die Richterinnen und Richter mit der Spezialzuständigkeit für internationale Familienrechtsverfahren nach den §§ 10-13 und 47 IntFamRVG wenden. Im April 2016 fand die Tagung in Königswinter und im September 2016 in Würzburg statt. Das Bundesamt für Justiz konnte insgesamt 51 Richterinnen und Richter und zwölf Vortragende begrüßen, darunter aus der Schweiz und der Tschechischen Republik. Zum Schwerpunktthema 2016, Vollstreckung in HKÜ-Rückführungsverfahren, trugen bei beiden Veranstaltungen Dr. Rainer Hüßtege (Vorsitzender Richter am OLG München) und Jörg Dimmler (Richter am Amtsgericht Stuttgart) vor.

#### **b) Internationale Familienmediation**

Zur Förderung der Mediation in internationalen Kindschaftskonflikten bemühte sich die Zentrale Behörde weiterhin verstärkt um die konkrete Anbahnung und Organisation von Mediationen in geeignet erscheinenden Einzelfällen, um die Schaffung einer dauerhaften Struktur für diesen Tätigkeitsbereich und die aktive Teilnahme und Unterstützung von europäischen und internationalen Mediationsprojekten. Mit dem Verein MiKK e. V. (Internationales Mediationszentrum für Familienkonflikte und Kindesentführung) besteht seit dem 1. Juli 2011 ein Vertrag, der die praktische Organisation von Mediationen im Zusammenhang mit den beim Bundesamt für Justiz geführten Verfahren regelt. Im Jahr 2016 wurden sechs Mediationen (2015: 9) durch Vermittlung des Bundesamts für Justiz durchgeführt und davon vier auch finanziell gefördert.

### **c) Zusammenarbeit mit Stellen im In- und Ausland**

Referat II 3 kooperiert eng mit den Zentralen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und tauscht sich auf dieser Ebene fortlaufend aus. Es hat auch 2016 an einer Vielzahl von Arbeitsgruppen, Fortbildungen, Projekten, Veranstaltungen und Treffen im In- und Ausland mitgewirkt, auch u. a. im Zusammenwirken mit der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e. V. Das Bundesamt für Justiz ist im Ständigen Ausschuss des Internationalen Sozialdiensts vertreten. Mit der Zentralen Anlaufstelle für grenzüberschreitende Kindschaftskonflikte (ZAnK) beim Internationalen Sozialdienst im Deutschen Verein arbeitet die Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte im Bundesamt für Justiz eng zusammen.

Bonn, den 17. März 2017

Bundesamt für Justiz, Referat II 3



# Zentrale Behörde für Internationale Sorgerechtskonflikte

Stichtag: 31. Dezember 2016

## I. Gesamtübersicht

	2013			2014			2015			2016		
	eingehend	ausgehend	gesamt	eingehend	ausgehend	gesamt	eingehend	ausgehend	gesamt	eingehend	ausgehend	gesamt
<b>1. Neu eingeleitete Verfahren insgesamt</b>	<b>344</b>	<b>527</b>	<b>871</b>	<b>385</b>	<b>465</b>	<b>850</b>	<b>441</b>	<b>537</b>	<b>978</b>	<b>494</b>	<b>519</b>	<b>1013</b>
a) Haager Kindesentführungsübereinkommen (ggf. iVm Brüssel IIaVO)	201	231	432	223	221	444	204	221	425	228	226	454
<i>davon Rückführungsverfahren</i>	167	189	356	188	179	367	175	184	359	190	190	380
<i>davon Umgangsverfahren</i>	34	42	76	35	42	77	29	37	66	38	36	74
b) Brüssel IIaVO (ohne HKÜ; Sozialberichte, Unterbringungen u.a.)	129	257	386	149	216	365	208	292	500	242	269	511
c) Haager Kinderschutzübereinkommen	11	12	23	5	8	13	19	10	29	17	14	31
d) Europäisches Sorgerechtsübereinkommen	1	22	23	0	15	15	1	9	10	2	3	5
e) Haager Erwachsenenschutzübereinkommen	2	5	7	8	5	13	9	5	14	5	7	12
<b>2. Erledigte Verfahren insgesamt</b>	<b>332</b>	<b>430</b>	<b>762</b>	<b>321</b>	<b>444</b>	<b>765</b>	<b>474</b>	<b>574</b>	<b>1048</b>	<b>494</b>	<b>707</b>	<b>1201</b>
a) Haager Kindesentführungsübereinkommen (ggf. iVm Brüssel IIaVO)	193	222	415	174	230	404	242	216	458	213	220	433
b) Brüssel IIaVO (ohne HKÜ; Sozialberichte, Unterbringungen u.a.)	123	195	318	135	189	324	211	293	504	254	457	711
c) Haager Kinderschutzübereinkommen	7	9	16	7	7	14	15	8	23	18	14	32
d) Europäisches Sorgerechtsübereinkommen	7	1	8	2	14	16	0	48	48	2	13	15
e) Haager Erwachsenenschutzübereinkommen	2	3	5	3	4	7	6	9	15	7	3	10
<b>3. Anhängige Verfahren insgesamt</b>			<b>968</b>			<b>1053</b>	<b>336</b>	<b>647</b>	<b>983</b>	<b>349</b>	<b>469</b>	<b>818</b>
a) Haager Kindesentführungsübereinkommen (ggf. iVm Brüssel IIaVO)							219	295	514	239	307	546
b) Brüssel IIaVO (ohne HKÜ; Sozialberichte, Unterbringungen u.a.)							96	297	393	90	113	203
c) Haager Kinderschutzübereinkommen							11	11	22	12	11	23
d) Europäisches Sorgerechtsübereinkommen							1	42	43	7	6	13
e) Haager Erwachsenenschutzübereinkommen							9	2	11	1	32	33

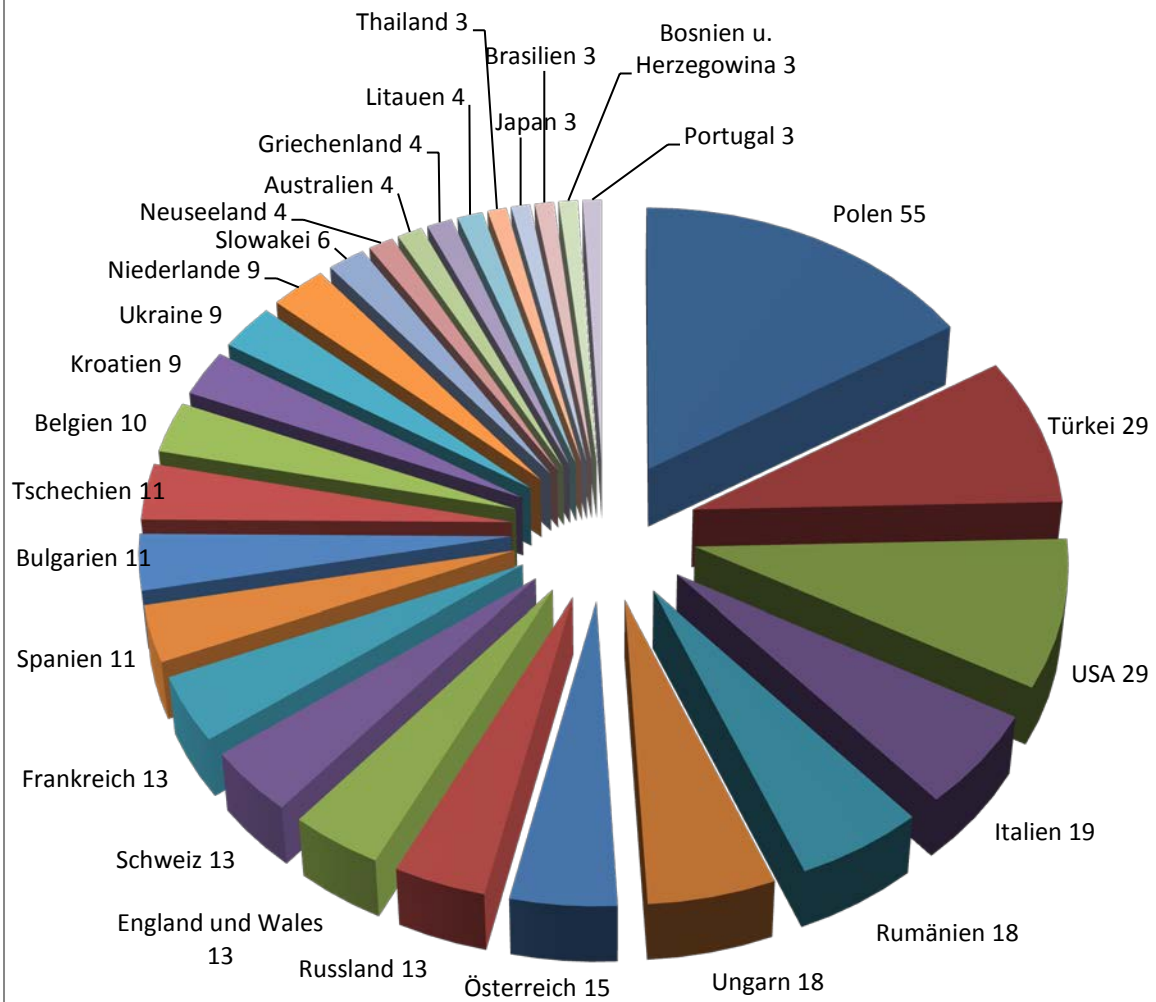
## Zentrale Behörde für Internationale Sorgerechtskonflikte

Stichtag 31. Dezember 2016

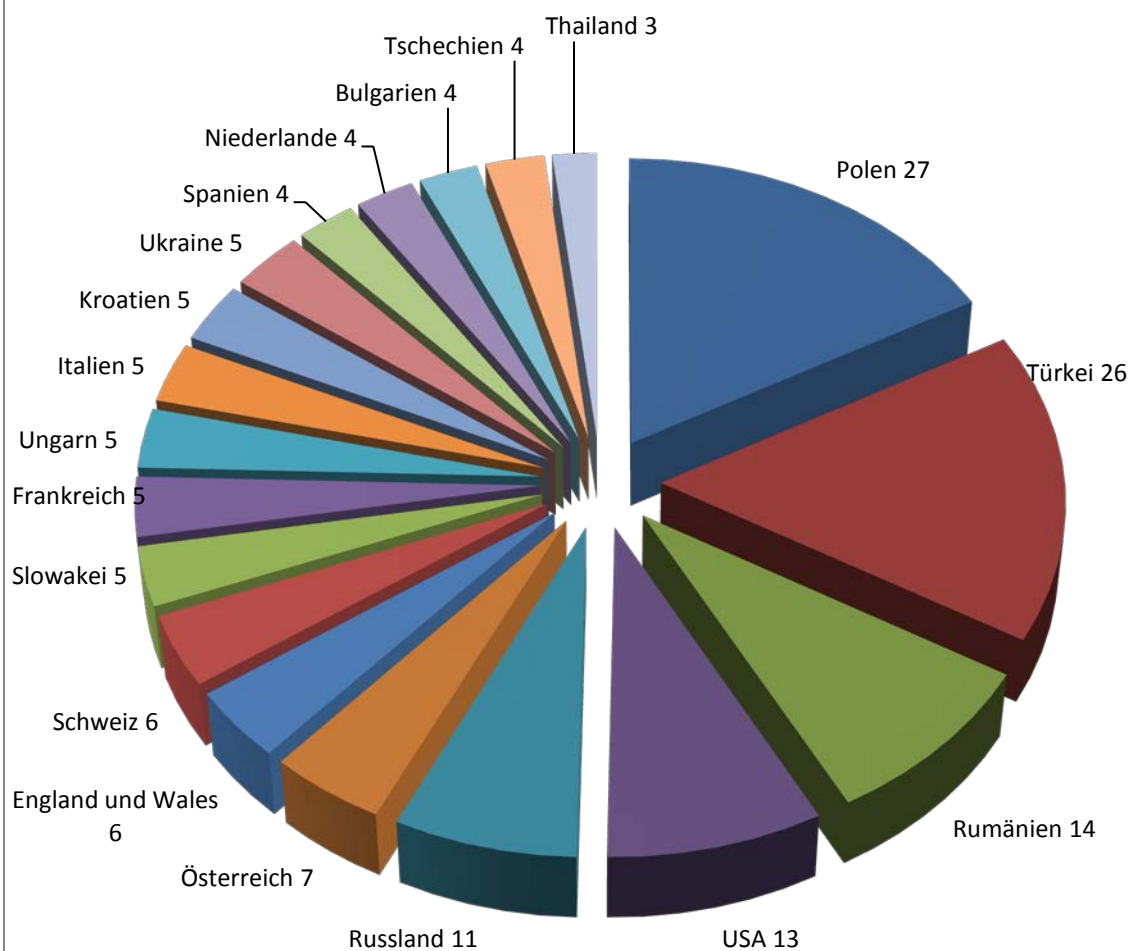
### II. Erledigungen in Rückführungsverfahren nach dem HKÜ (ggf. i. V. m. der Brüssel IIaVO) (Jahr der Verfahrenseinleitung)

	2013		2014		2015	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
<b>1. Eingehende Verfahren</b>	<b>167</b>		<b>188</b>		<b>175</b>	
<b>Erledigte Rückführungsverfahren nach dem HKÜ insgesamt</b>	<b>164</b>	<b>98%</b>	<b>185</b>	<b>98%</b>	<b>150</b>	<b>86%</b>
<b>a) Gerichtsverfahren</b>	<b>83</b>	<b>50%</b>	<b>99</b>	<b>53%</b>	<b>73</b>	<b>49%</b>
aa) davon gerichtliche Einigungen	28	34%	25	25%	23	32%
bb) davon Rückführungsanordnungen	32	38%	26	26%	22	30%
cc) davon Rückführungsablehnungen	14	17%	31	32%	21	29%
dd) davon Antragsrücknahmen	9	11%	17	17%	7	9%
<b>b) Anderweitige Erledigung</b>	<b>70</b>	<b>43%</b>	<b>77</b>	<b>42%</b>	<b>72</b>	<b>48%</b>
aa) davon freiwillige Rückkehr des Kindes	18	26%	20	26%	24	34%
bb) davon Einigungen der Parteien	3	4%	2	3%	3	4%
cc) davon vorgerichtliche Antragsrücknahmen	28	40%	23	30%	16	22%
dd) davon Nichtbetreiben des Verfahrens	18	26%	23	30%	23	32%
ee) davon sonstige Erledigung	3	4%	9	11%	6	8%
<b>c) Offensichtlich unbegründete Anträge</b>	<b>11</b>	<b>7%</b>	<b>9</b>	<b>5%</b>	<b>5</b>	<b>3%</b>
<b>d) Noch offene Verfahren</b>	<b>3</b>	<b>2%</b>	<b>3</b>	<b>2%</b>	<b>25</b>	<b>14%</b>
<b>2. Ausgehende Verfahren</b>	<b>189</b>		<b>179</b>		<b>184</b>	
<b>Erledigte Rückführungsverfahren nach dem HKÜ insgesamt</b>	<b>180</b>	<b>95%</b>	<b>158</b>	<b>88%</b>	<b>149</b>	<b>81%</b>
<b>a) Gerichtsverfahren</b>	<b>62</b>	<b>34%</b>	<b>58</b>	<b>37%</b>	<b>37</b>	<b>25%</b>
aa) davon gerichtliche Einigungen	8	13%	3	5%	3	8%
bb) davon Rückführungsanordnungen	26	42%	31	54%	17	46%
cc) davon Rückführungsablehnungen	24	39%	18	31%	9	24%
dd) davon Antragsrücknahmen	4	6%	6	10%	8	22%
<b>b) Anderweitige Erledigung</b>	<b>113</b>	<b>63%</b>	<b>91</b>	<b>57%</b>	<b>103</b>	<b>69%</b>
aa) davon freiwillige Rückkehr des Kindes	46	41%	49	54%	48	47%
bb) davon Einigungen der Parteien	4	4%	2	2%	4	4%
cc) davon vorgerichtliche Antragsrücknahmen	35	31%	18	20%	23	22%
dd) davon Nichtbetreiben des Verfahrens	21	18%	17	19%	16	15%
ee) davon sonstige Erledigung	7	6%	5	5%	12	12%
<b>c) Offensichtlich unbegründete Anträge</b>	<b>5</b>	<b>3%</b>	<b>9</b>	<b>6%</b>	<b>9</b>	<b>6%</b>
<b>d) Noch offene Verfahren</b>	<b>9</b>	<b>5%</b>	<b>21</b>	<b>12%</b>	<b>35</b>	<b>19%</b>

## Länderverteilung der Rückführungsverfahren 2016 (Verfahren insgesamt > 2)



## Länderverteilung der Rückführungsverfahren 2016 (ausgehende Verfahren > 2)



### Länderverteilung der Rückführungsverfahren 2016 (eingehende Verfahren > 2)

